



An den Grossen Rat

20.5344.02

PD/P205344

Basel, 3. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021

Motion Daniela Stumpf und Konsorten betreffend «Gebührenerlass für die Herbstmesse 2021» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11.11.2020 die nachstehende Motion Daniela Stumpf, Eduard Rutschmann, Joël Thüring und Roger Stalder dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Motion betreffend Gebührenerlass für die Herbstmesse 2021

Die corona-bedingte Absage der Herbstmesse trifft die Schausteller- und Marktfahrerbranche und den Standort Basel hart. Nachdem bereits im Frühjahr alle Veranstaltungen abgesagt werden mussten, fehlt diesen Unternehmern jetzt auch noch die wichtigste Einnahmequelle im Herbst des Jahres. Der Erhalt des Kulturgutes «Herbstmesse» hat deshalb oberste Priorität.

Nachdem der Bundesrat, unter Führung von SVP-Wirtschaftsminister Guy Parmelin, zwar auch für Betreiber von Marktständen und Schaustellern eine Entschädigungs- und Unterstützungsmöglichkeit eingeführt hat, sind aus Sicht der Motionärin auch lokale Massnahmen zu ergreifen, damit die Herbstmesse auch künftig stattfinden kann. Die Austragung kommender Herbstmessen ist aber angesichts des faktischen Berufsverbots akut gefährdet, da nicht klar ist, welche Betriebe sich nach einer fast einjährigen Durststrecke über Wasser halten können.

Deshalb sollte der Kanton nun weitere Unterstützungsmassnahmen für die Branche prüfen. Bisher ist hierzu aber seitens des Regierungsrats noch nichts zu hören. So scheint sich das Präsidialdepartement nur mit der Rettung von Kulturbetrieben beschäftigen zu wollen. Dort hat der Regierungsrat bereits Ende März Ausgaben in der Höhe von 10 Millionen Franken für Kulturschaffende zulasten des Krisenfonds bewilligt. Nachdem der Bund die Bundesmassnahmen zur Sicherung der Kulturlandschaft um vier Monate verlängert hat, hat auch der Regierungsrat weitere 5 Millionen Franken zulasten des Krisenfonds bewilligt. Kein Wort hingegen hat der Regierungsrat zu Markthändlern und Schaustellern verloren. Die Motionärin erwartet deshalb, dass umgehend mit der Branche das Gespräch für allfällige Abfederungs- und Unterstützungsmassnahmen gesucht wird. Insbesondere auch die lokalen Betriebe sind dabei zu berücksichtigen und miteinzubeziehen.

Darüber hinaus geht es nun darum, dass für die künftige - wohl voraussichtlich mögliche - Austragung der Herbstmesse im Jahr 2021 eine entsprechende Gebührenentlastung für die Schausteller und Marktfahrer geprüft wird. Schausteller und Marktfahrer sollen keine Gebühren für den Stand, die Allmend oder bspw. auch die Wasser- und Stromanschlüsse bezahlen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die Standbetreiber entlastet werden und insbesondere auch keine Vorleistung eingehen müssen. Die entsprechenden Bestimmungen sind bereits heute durch das Präsidialdepartement umzusetzen resp. zu kalkulieren. Damit erhalten die Betriebe eine Perspektive und können diese Gebührenerlässe in die Kalkulationen einfließen lassen.

Die Motionärin bittet den Regierungsrat daher, den für die Herbstmesse 2021 dannzumal ausgewählten Schaustellern und Marktfahrern wegen der Corona-Pandemie sämtliche vom Kanton erhobenen Gebühren zu erlassen.

Daniela Stumpf, Eduard Rutschmann, Joël Thüring, Roger Stalder

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, für die Herbstmesse 2021 den Schaustellern und Marktfahrern wegen der Corona-Pandemie sämtliche vom Kanton erhobenen Gebühren zu erlassen.

Die Gebühren für Standplätze richten sich nach dem Gesetz über die Basler Herbstmesse (SG 562.300; dort § 6), dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG, SG 724.100; dort §§ 26 ff.) und dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren (SG 153.800). Auf Verordnungsstufe regelt die Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.350) Näheres, namentlich die Höhe der Standplatzgebühren (§ 1 und Anhang 01). Gemäss den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen können die Gebühren aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden (§ 33 NöRG), namentlich wenn deren Bezug eine besondere Härte bedeuten würde (§ 10 Gesetz über die Verwaltungsgebühren). Der von der Motion geforderte Erlass der Standplatzgebühren für die Herbstmesse 2021 ist somit mit dem anwendbaren Recht vereinbar. Strom- und Wasserbezug sowie die Bereitstellung der erforderlichen Strom- und Wasserinfrastruktur wird den Schaustellern und Marktfahrern demgegenüber von den IWB in Rechnung gestellt (vgl. §§ 22 ff. des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel [IWB-Gesetz; SG 772.300]). Das Ziel eines Gebührenerlasses kann indes erreicht werden, indem der Regierungsrat mit den IWB eine Lösung sucht oder indem der Kanton die IWB-Gebühren trägt. Bei dem geforderten Erlass der Gebühren für die Herbstmesse 2021 handelt es sich somit um eine Massnahme gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Absage der Basler Herbstmesse 2020 hat die Schausteller- und Marktfahrerbranche hart getroffen. Der grösste und älteste Jahrmarkt der Schweiz stellt im Messen- und Marktkalender der Schweiz für die Branche eine wichtige Einnahmequelle dar. Einige Vertreterinnen und Vertreter der Marktfahrer und Schausteller haben im Jahr 2020 an kleineren Veranstaltungen und Märkten teilnehmen oder sich mit alternativen Beschäftigungen ein Einkommen sichern können. Aufgrund der landesweiten Absagen von Messen und Märkten waren diese Möglichkeiten aber sehr beschränkt, weshalb die Branche im Rahmen der Covid-19-Härtefallregelungen berücksichtigt wird.

In Basel-Stadt finden mit den Wochenmärkten in der Innenstadt und in den Quartieren, dem Basler Weihnachtsmarkt sowie der Basler Herbstmesse insgesamt zwischen 800 und 900 Markt- und Messtage pro Jahr statt. Darin enthalten sind die 16 Tage der Basler Herbstmesse auf sieben verschiedenen Standplätzen.

Aufgrund der zahlreichen Absagen von Messen und Märkten und weitreichenden Einschränkungen durch die notwendigen Schutzkonzepte im Pandemiejahr 2020 hat der Regierungsrat einheitliche Regelungen im Umgang mit Gebührenerlassen angestrebt. Die geltenden Verordnungen bieten hierfür den notwendigen Handlungs- und Ermessensspielraum und lassen im Falle einer anhaltenden Pandemiesituation und erneuten Absagen von Messen und Märkten weiterführende Überlegungen zu.

2.2 Aktuelle Lage

Die aktuelle Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) verbietet bis 28. Februar 2021 die Durchführung von Märkten, welche nicht ausschliesslich Waren des täglichen Bedarfs anbieten. Im Hinblick auf den Herbst besteht eine gewisse Zuversicht, dass es möglich sein wird, die Basler Herbstmesse wie auch den Basler Weihnachtsmarkt durchzuführen. Die entsprechenden Auswahlverfahren und Vorbereitungen sind in Gang. Gleichzeitig werden das ganze Jahr über, wenn es die Situation erlaubt, verschiedene Messeerlebnisse im Rahmen des 550-Jahr-Jubiläums der Basler Herbstmesse realisiert, welche ein Festwochenende im Juli sowie eine Jubiläumsausgabe der Herbstmesse 2021 beinhalten.

Es ist zu hoffen, dass im 2021 für alle Teilnehmenden der Basler Herbstmesse wie auch Teilnehmenden des Basler Weihnachtsmarkts und aller anderen Messen und Märkte gute Verdienstmöglichkeiten geboten werden. Für alle Marktfahrenden und Schausteller, die keine Zusage für diese Anlässe erhalten werden, ist die Situation wesentlich schlechter, zumal jede Markt- oder Messteilnahme in der Regel existenzsichernde Einnahmen generiert. Gemäss Aussagen seitens der Branchenvertreterinnen und -vertreter können bei einem normalen Geschäftsverlauf die Gebühren und Kosten für einen Marktstand oder ein Fahrgeschäft bereits in den ersten Tagen eingespielt bzw. erwirtschaftet werden.

Der Anteil an Geschäften, die jeweils eine Zusage erhalten, liegt aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse nur bei rund 50% aller Bewerbungen. Bei der Basler Herbstmesse werden jeweils 500 Zu- und Absagen verschickt, beim Weihnachtsmarkt sind es je 200 Zu- und Absagen. Sollte die Pandemiesituation eine Einschränkung des Angebotes zur Folge haben, erhöht sich der Teil an Bewerbern, die eine Absage erhalten. Vor diesem Hintergrund darf nicht angenommen werden, dass ein Gebührenerlass für die diesjährige Basler Herbstmesse zu einer Milderung der Härtefälle beitragen würde. Hingegen ist es ein wichtiges Anliegen des Regierungsrates, für alle Teilnehmenden der Märkte und Messen in der Stadt Basel gute und faire Rahmenbedingungen zu schaffen.

2.3 Finanzielle Aspekte

Die Gebühren für eine Teilnahme an einer Messe oder einem Markt sind in der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte Stadt Basel (vom 11. August 2009) geregelt. Die Höhe der Gebühren ist – unter Berücksichtigung der Dauer und des Besucheraufkommens – vergleichbar mit den Gebühren anderer Innenstadtmessen in der Schweiz. Mit diesen Gebühren deckt der Kanton ansatzweise die Aufwände für die Bereitstellung der Infrastruktur, Reinigung, Sicherheit sowie die Bewerbung und Betreuung des Anlasses. Die Kosten einer Messteilnahme variieren je nach Bedarf an Standfläche und Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromanschlüsse oder eine staatliche Markteinheit) und Art des Geschäfts (Marktstand, Verpflegungswagen, Fahrgeschäft, Spielgeschäft etc.). Der Umfang der budgetierten Gebühreneinnahmen für die Herbstmesse 2021 beläuft sich auf rund 2 Millionen Franken. Diese Gelder würden bei einem Gebührenerlass fehlen und die Möglichkeiten bei der Umsetzung und Bewerbung der Herbstmesse einschränken.

Neben den Standplatzgebühren fallen Wasser- und Stromkosten an, wobei diese nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden und daher ebenfalls stark variieren. Es ist branchenüblich, dass die von den Motionären erwähnten Wasser- und Stromanschlüsse separat verrechnet und durch den jeweiligen Dienstleister in Rechnung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hätte ein genereller Kosten- und Gebührenerlass für die ausgewählten Geschäfte der Basler Herbstmesse 2021, welche aus der ganzen Schweiz und teilweise aus dem Ausland zugelassen werden, letztlich eine unfaire Behandlung zur Folge. Konkret würde ein für die Herbstmesse zugelassenes Schaustellerunternehmen aus dem In- oder Ausland mit grossem Platz- und Strombedarf in hohem Masse profitieren. Hingegen gäbe es beispielsweise kein Entgegenkommen für die lokal verankerten Robi-Spielaktionen, welche in früheren Jahren im Rahmen des Weihnachtsmarktes auf dem Münsterplatz den Märli-Wald realisierten.

3. Fazit

Die Motion verlangt einen frühzeitigen Gebührenerlass für die Teilnehmenden der Basler Herbstmesse 2021. Ein solches Entgegenkommen würde einzig den diesjährigen Teilnehmenden der grössten Innenstadtmesse der Schweiz zu Gute kommen, womit der Branche als Ganzes und allen anderen Marktfahrenden und Schaustellenden im Kanton Basel-Stadt nicht geholfen wäre. Vielmehr würde eine Ungleichbehandlung beispielsweise gegenüber den Marktteilnehmern des Basler Weihnachtsmarktes sowie weiterer Märkte im Kanton Basel-Stadt entstehen. Der Regierungsrat hat mit den bestehenden Verordnungen genügend Handlungsspielraum, um bei Bedarf Gebührenerlasse zu beschliessen.

4. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Daniela Stumpf und Konsorten betreffend „Gebührenerlass für die Herbstmesse 2021“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin